

14 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes – Naturschutz (M 323)

[Art. 52 lit. b iii iVm Art. 57 der VO 1698/2005]

14.1 Ziele

- (1.) Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Ressourcen und der regionalen Eigenart der Kulturlandschaft, insbesondere von Lebensräumen und Arten, die durch die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt sind;
- (2.) Motivation und Unterstützung lokaler Akteure, um Naturraumpotenziale im gesellschaftlichen Bewusstsein verstärkt positiv zu verankern. Damit sollen regionspezifische Landschaftsqualitäten, deren Erhaltung als Dienstleistung für die Gesellschaft zu verstehen ist, als Wert bestimmendes Merkmal von Produkten erkannt und herausgearbeitet werden;
- (3.) Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement um gute Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz zu schaffen;
- (4.) Entwicklung und Etablierung von Nationalparks, Natur- und Biosphärenparks als Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung.

14.2 Förderungsgegenstand

14.2.1 In national geschützten Gebieten und Lebensräumen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Natura 2000 Gebiete, Biosphärenparks und Naturparks), in Lebensräumen der Anhänge I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG und Lebensräumen von Arten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG außerhalb von Natura 2000 Gebieten sowie in Gebieten, die von der für Naturschutz zuständigen Behörde als Gebiete mit hohem Naturwert bestätigt wurden:

1. Bewirtschaftungs- und Naturschutzplänen für Land- oder Forstwirte
2. Landschaftspflegeplänen,
3. Managementplänen
4. Entwicklungskonzepten sowie Studien und Untersuchungen, einschließlich sonstiger Grundlagenarbeiten zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Strukturen und Lebensräume;

14.2.2 Biotopschutz- und Biotopentwicklungsprojekte inkl. Renaturierungen wertvoller Feuchtlebensräume sowie die Herstellung und Erhaltung von Landschaftsstrukturen inkl. Trockenmauern, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten, die durch die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt sind, einschließlich Kosten für den Grunderwerb;

14.2.3 Schutzgebietsmanagement und Betreuung für Gebiete gemäß Punkt 14.2.1, für Nationalparks jedoch nur, wenn es das Vorhaben im Zusammenhang mit Natura 2000 steht;

14.2.4 Investitionen in die Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung und Wissensvermittlung, wie insbesondere Besucherleitsysteme, Pflege bestehender Bildungs- und Erholungseinrichtungen in Gebieten gemäß Punkt 14.2.1;

14.2.5 Bewusstseinsbildende Veranstaltungen, wie insbesondere Tagungen, Exkursionen und geführte Wanderungen; Konzeption und Herstellung von Naturlehrpfaden, Broschüren und sonstigen Materialien zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für Naturschutzthemen;

14.3 Förderungswerber

14.3.1 Bewirtschafteter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1

14.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2

14.3.3 Gebietskörperschaften

14.4 Förderungsvoraussetzungen

14.4.1 Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet (das sind Gemeinden mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern).

14.4.2 Das Vorhaben entspricht den Zielen des jeweiligen Landesnaturschutzgesetzes und wird im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle realisiert.

14.4.3 Vorhaben gemäß Punkt 14.2.4 in Nationalparks werden nur dann gefördert, wenn dafür den Nationalparkverwaltungen keinerlei Abgeltung gewährt wird.

14.5 Art und Ausmaß der Förderung

14.5.1 Zuschuss zum Sachaufwand für Vorhaben gemäß den Punkten 14.2.1 bis 14.2.3 und 14.2.5 im Ausmaß bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten sowie Zuschuss zu den Investitionen für Vorhaben gemäß Punkt 14.2.2 und 14.2.4 im Ausmaß bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten. Der Sachaufwand schließt auch jenen Personalaufwand, der ausschließlich durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht, ein.

14.5.2 Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: erfolgt der Grundankauf im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und werden dadurch Flächen aus der Produktion genommen oder wird im Grundbuch eine Dienstbarkeit zur naturschutzfachlichen Nutzung eingetragen, können die anrechenbaren Kosten abweichend von Art. 71 Abs. 3 lit. c der VO 1698/2005 bis zu 100 % gefördert werden.

14.5.3 Folgende Vorhaben werden unter Beteiligung des Bundes an der nationalen Kofinanzierung gefördert: Vorhaben gemäß Punkt 14.2.1 -1, Punkt 14.2.2 soweit es bauliche landwirtschaftliche Landschaftsstrukturen betrifft, Punkt 14.2.5 sowie sämtliche Förderungsgegenstände mit Bezug zu einem Natur-, Biosphären- oder Nationalpark. Soweit bei diesen Vorhaben auch Grunderwerb förderbar ist, stehen dafür keine Bundesmittel zur nationalen Kofinanzierung bereit.

14.6 Förderungsabwicklung

14.6.1 Hinsichtlich der Maßnahmen, die gemäß Punkt 14.5.3 aus Bundesmitteln gefördert werden, ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann Bewilligende Stelle, hinsichtlich der Maßnahmen, die ausschließlich aus Landesmitteln gefördert werden, erfolgt die Bewilligung durch die Landesregierung.

14.6.2 In Fällen, in denen das Land als Förderungswerber auftritt, bleibt die Bewilligung der Zahlstelle vorbehalten.

14.6.3 Im Falle von bundesländerübergreifenden Vorhaben erfolgt die Bewilligung in jenem Bundesland, dessen Naturschutzbehörde für das Naturschutzvorhaben federführend zuständig ist.